

Schwangerschaft

Kenntnis

Die werdende Mutter muss ihren Arbeitgeberin ab Kenntnis der Schwangerschaft informieren und den voraussichtlichen Geburtstermin bekannt geben. Ab diesem Zeitpunkt beginnt **der Kündigungs- und Entlassungsschutz**, der bis 4 Wochen nach dem 2. Geburtstag des Kindes bestehen bleibt. Der/die Arbeitgeberin muss das Arbeitsinspektorat unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen. Ab Eintritt der Schwangerschaft dürfen keine Überstunden geleistet werden. Generell dürfen je nach Fortschritt der Schwangerschaft **nicht mehr alle Arbeiten** verrichtet werden (körperliche Arbeit, bei Unfallgefährdung, Arbeiten im Stehen, ...).

Schutzfrist

Die werdende Mutter darf in dieser Zeit nicht beschäftigt werden und erhält Wochengeld von der Krankenkasse. Es entfällt also die Entgeltfortzahlungspflicht für den/die Arbeitgeberin.

Die werdende Mutter darf in dieser Zeit nicht beschäftigt werden und erhält Wochengeld von der Krankenkasse. Es entfällt also die Entgeltfortzahlungspflicht für den/die Arbeitgeberin.

- **8 Wochen vor und nach der Geburt (Kaiserschnitt oder Mehrlingsgeburt (12 Wochen nach der Geburt)).**
- Das Dienstverhältnis bleibt bestehen.
Die Arbeitnehmerin bleibt angemeldet.
Fällt in die Berechnung aller Rechtsansprüche (Pension, Urlaubstage, ...)
Ausstellen einer AuE für das Wochengeld
BV- Beiträge fiktiv weiterzubezahlen

Karenz

Auf Ihr Verlangen kann die Arbeitnehmerin gegen Entfall des Entgelts Karenz in Anspruch nehmen. Beginn und Dauer sind bis spätestens Ende der Schutzfrist bekannt zu geben. (Karenzmeldung)

- **Ab der Schutzfrist längstens bis zum 2. Geburtstag des Kindes (= 1 Tag vor dem 2. Geburtstag)**
- Das Dienstverhältnis bleibt bestehen.
Die Arbeitnehmerin wird abgemeldet (mit dem letzten entgeltspflichtigen Tag vor Beginn der Schutzfrist).
Fällt nicht in die Berechnung aller Rechtsansprüche (dienstzeitabhängige Ansprüche, Urlaubstage,...).
Bei Wiedereintritt nach der Karenz ist die Mutter wieder anzumelden.

Bei einer elterlichen Teilung der Karenz muss der Kareneintritt bis spätestens **3 Monate vorher** schriftlich bekannt gegeben werden.